

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ Anlage 3: Praktikumsordnung In der Fassung des 3. Änderungsbeschlusses vom 09.02.2022	04.02.2021	<b>7.36.06 Nr. 4</b>	S. 1
---	------------	----------------------	------

**Ordnung für die berufspraktischen Einsätze  
im Masterstudiengang Psychologie  
mit Schwerpunkt Klinische Psychologie & Psychotherapie,  
des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft  
an der Justus-Liebig-Universität Gießen**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Ziel und Inhalt.....1  
§ 2 Durchführung der berufsqualifizierenden Tätigkeit III .....1  
§ 3 Nachweis, Anerkennung und Bewertung .....2

**§ 1 Ziel und Inhalt**

- (1) Diese Ordnung regelt die berufsqualifizierende Tätigkeit III (BQTIII) gem. § 18 PsychThApprO im Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie & Psychotherapie.
- (2) Die berufsqualifizierende Tätigkeit III dient der Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung.
- (3) Die studierenden Personen sind während der berufsqualifizierenden Tätigkeit III zu befähigen, die Inhalte, die sie in der hochschulischen Lehre während der berufsqualifizierenden Tätigkeit II erworben haben, in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten umzusetzen. Hierzu sind sie unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden an der Diagnostik und der Behandlung von Patientinnen und Patienten zu beteiligen. Die zu erbringenden Leistungen werden in der Modulbeschreibung aufgelistet.

**§ 2 Durchführung der berufsqualifizierenden Tätigkeit III**

- (1) Die berufsqualifizierende Tätigkeit III umfasst 600 Stunden, die wie folgt verteilt sind:
  - a. 450 Stunden Präsenzzeit in Form von mindestens sechswöchigen studienbegleitenden Übungspraktika auf die stationäre oder teilstationäre Versorgung und
  - b. 150 Stunden auf die ambulante Versorgung mit Präsenzzeit während laufender Therapien sowie während diagnostisch-gutachterlicher Datenerhebungen.
- (2) Die berufsqualifizierende Tätigkeit III findet in Hochschulambulanzen, Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen, neuropsychologischen Versorgung oder in interdisziplinären Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt statt. Die Anleitung der Studierenden erfolgt durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit entsprechender Fachkunde.
- (3) Für die berufsqualifizierende Tätigkeit III kooperiert die Universität mit Einrichtungen, die entsprechende berufspraktische Einsätze sicherstellen. Eine Liste möglicher Kooperationspartner ist von der/dem Studienkoordinator/in oder dem Studiendekanat erhältlich. Die Studierenden können Vorschläge für neue Kooperationen bzw. Kooperationspartner machen, ein Anspruch auf den Abschluss einer neuen Kooperation besteht nicht.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie & Psychotherapie Anlage 3: Praktikumsordnung	30.06.2022	7.36.06 Nr. #	S 2
--	------------	---------------	-----

### **§ 3 Nachweis, Anerkennung und Bewertung**

(1) Zur Anerkennung der berufsqualifizierenden Tätigkeit III legt der/die Studierende dem Modulverantwortlichen im Original ein Portfolio vor, in dem die in der Modulbeschreibung beschriebenen Leistungen von der jeweiligen Praktikumsstelle bescheinigt werden. Dem Portfolio sind mindestens vier anonymisierte Protokolle von durchgeführten Anamnesen beizufügen. Die schriftlichen Protokolle dieser Anamnesen sind im Falle einer Anmeldung zur Approbationsprüfung Grundlage der mündlich-praktischen Prüfung

(2) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen und Leistungen führt der/die Vorsitzende des Praktikumsausschusses die Anerkennung und Bewertung (bestanden/ nicht bestanden) des Moduls durch.

(3) Kann es auf Grund der vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Anerkennung kommen, so kann der Praktikumsausschuss bzw. dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender beschließen, in welcher Form die fehlenden Leistungen nachgeliefert werden können.